

11. Zum Begriff des typischen Vertrags.

RPD. § 549.

VIII. Zivilsenat. Urt. v. 19. Oktober 1931 i. S. St. (Bekl.) w.
Deutsche Bank & Disconto-Gesellschaft (A.). VIII 159/31.

I. Landgericht Dresden.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte hat gegenüber der Klägerin schriftlich eine Bürgschaft übernommen. Deswegen verklagt, hat er den geltend gemachten Anspruch nach Grund und Betrag bestritten. Der Anspruch ist aber im ersten Rechtszug dem Grunde nach festgestellt worden. Der Beklagte hat vergeblich Berufung eingelegt. Auch seine Revision ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

... Die Revision des Beklagten verlangt, daß das Revisionsgericht seiner rechtlichen Beurteilung nicht die Vertragsauslegung des Berufungsgerichts zugrunde lege, sondern sich selbst einer solchen unterziehe; denn es handle sich um eine Urkunde typischen Inhalts, die nach der reichsgerichtlichen Rechtsprechung in der Revisionsinstanz nachprüfbar sei (RGZ. Bd. 111 S. 278). Diese Annahme trifft nicht zu. Sie beruht darauf, daß die Klägerin dem Berufungsgericht vorgetragen hat, ein von ihr vorgewiesenes Formblatt sei das allgemein übliche und, wie der Zusammenhang ergibt, von ihr der Fassung der Bürgschaftsurkunde zugrunde gelegt worden. Da aber der Beklagte seinerseits vorgetragen hat, die Urkunde sei ihm lediglich vorgelegt und dann ohne Erläuterung und Verhandlung unterschrieben worden, so wurde das Formblatt, das nach der Urteilsfeststellung einem Formularbuch entnommen ist und nicht etwa allgemeinen Bankbedingungen, die vielleicht revisibel sein könnten (RGZ. Bd. 84 S. 1 flg.), beim Vertragschluß nicht übereinstimmend von beiden Parteien der Vertragsfassung zugrunde gelegt, sondern nur einseitig von der Klägerin benutzt. Das reicht aber nicht aus, ihm die Eigenschaft einer revisiblen Norm zu verschaffen. Darum kann es sich, falls nicht eine anderweitige Verkehrssitte oder ein entsprechender Handelsgebrauch vorliegt (was hier nicht erhellt), nur dann handeln, wenn der Vertragsgegner weiß oder doch bei Vertragsabschluß davon unterrichtet wird, daß er sich durch den Abschluß gewissen Bestimmungen unterwirft, diese also zur Vertragsnorm macht, die als allgemeine Norm festgestellt sind und in gleichem Sinne eine Vielheit anderer bereits bestehender oder künftiger Vertragsverhältnisse beherrschen oder beherrschen werden. Von diesem in RGZ. Bd. 81 S. 119 ausgesprochenen Grundsatz ist auch die spätere Rechtsprechung nicht abgewichen (RGZ. Bd. 83 S. 322, Bd. 106 S. 122, 123, Bd. 115 S. 126).